

# RS OGH 1991/4/10 3Ob92/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

## Norm

ABGB §445

ABGB §451a

EO §216 III d

GBG §13

## Rechtssatz

Wenn das Pfandrecht nur auf eine andere (neue) Forderung des bisherigen Gläubigers übertragen werden soll, ist nach der überwiegenden Lehre eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich, sondern es genügt - zumindest für das Verteilungsverfahren - die Vereinbarung der Übertragung zwischen Schuldner und Gläubiger und ihr Nachweis im Verteilungsverfahren. Die das Eintragungsprinzip vertretende Entscheidung RSpr 1935/216 (ähnlich EvBl 1961/55) betraf den auch von Klang anders gelösten Sonderfall, daß über ein Pfandrecht neu verfügt wurde, das wegen Nichtbestandes einer gesicherten Forderung im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht entstanden war.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 92/90

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 92/90

BankArch 1992,1041 = SZ 64/38 = JBl 1992,111 = ecolex 1991,846 ( G.Wilhelm )

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0003415

## Dokumentnummer

JJR\_19910410\_OGH0002\_0030OB00092\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)